

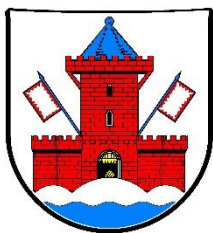
7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 67 der Stadt Bad Segeberg

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)



Begründung – Entwurf –

Stand: 15.01.2024



Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister
Lübecker Straße 9
23795 Bad Segeberg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Nico Krempe

Landschaftsplanung und Artenschutz

PLANUNG + MODERATION
Joachim Möller/ Svenja Blödorn
Hohe Weide 7 a
20259 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	1
1. Lage des Plangebiets und Räumlicher Geltungsbereich	1
1.1 Lage des Plangebiets	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	1
2. Aufstellungsbeschluss und Rechtsgrundlagen	1
2.1 Aufstellungsbeschluss	1
2.2 Rechtsgrundlagen	1
3. Bestandsbeschreibung	2
3.1 Städtebau.....	2
3.2 Verkehr	2
3.3 Infrastruktur	2
4. Anlass der Planung	2
5. Bestandsituation	3
5.1 Beschreibung der Fläche.....	3
5.2 Beschreibung der Bedeutung für das FFH-Gebiet.....	3
6. Rechtliche Situation	5
6.1 Landes- und Regionalplanung.....	5
6.2 Flächennutzungsplan	6
6.3 Landschaftsplan	6
7. Planungsrechtliche Festsetzungen	6
7.1 Flächen für den Wald	7
7.2 Waldabstand	7
7.3 Bewirtschaftung des Waldes	7
7.4 Belange des Umweltschutzes.....	7
8. Hinweise	7
8.1 Kulturdenkmal	7
8.2 Naturdenkmal.....	8
8.3 Archäologisches Interessengebiet.....	8
8.4 Strom-Mittelspannungsleitung	8
9. Städtebauliche Kenndaten	8
10. Ökokonto am Klärwerk	9
11. Kosten und Finanzierung	10
II. Beschluss	10
III. Literatur	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (weiße Linie) zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ (rote Linie).....	4
Abb. 2: Ausschnitt Flugkorridore und Funktionsräume (Plan 3, KIfL 2022)	5
Abb. 3: Übersicht Ökokonto am Klärwerk	9

I. Begründung

1. Lage des Plangebiets und Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich östlich der Innenstadt von Bad Segeberg, im Bereich zwischen dem Karl-May-Platz und dem ehemaligen Hotel am Kalkberg (HaK).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet südlich der Stellplatzanlage (ehem. "HAK"), westlich des Grundstückes Am Kalkberg 17 a, nördlich des Grundstückes Am Kalkberg 17 sowie östlich des Karl-May-Platzes und der Lübecker Straße 83.

2. Aufstellungsbeschluss und Rechtsgrundlagen

2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat am 12.09.2023 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Kalkberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Diese Verfahrensart ist möglich, da die 4.098 m² große Fläche bereits in einem Bebauungsplan sowie innerhalb einer vorhandenen Siedlungsstruktur liegen. Zudem wird durch die Planung lediglich ein vorhandener Wald wieder als solcher festgesetzt. Eine Bebauung oder Versiegelung der Fläche wird mit der Änderung nicht vorbereitet.

Das Vorhaben befindet sich im Nahbereich des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“. Auf eine FFH-Vorprüfung wird verzichtet, da der Wald vorhanden ist und durch die Planung keine Änderung an dieser Situation vorgesehen ist. Es gibt keine Anhaltspunkte, die auf eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) hindeuten, da der Wald sich über Jahre auf der Fläche entwickelt hat.

Im Umfeld sind Störfallbetriebe nicht vorhanden, sodass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder zu schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2021/18/EU kommen kann. Einem Verfahren nach § 13 a BauGB steht nichts entgegen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, in der zuletzt geänderten Fassung.

3. Bestandsbeschreibung

3.1 Städtebau

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 104 (tlw.), 105 und 108 (tlw.) der Flur 30, Gemarkung Segeberg. Die Fläche fällt von Nordosten nach Südwesten ab und wird geprägt durch einen Baum- und Strauchbestand, welcher einen Wald gem. Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG) darstellt. Die Fläche ist nicht durch ausgewiesene Wanderwege zugänglich.

Das nordöstliche Umfeld wird geprägt durch den Karl-May-Platz mit Holzhütten von den Karl-May-Spielen sowie dem Indian Village, welches den Wilden Westen fiktiv darstellt. Im Nordosten befindet sich eine Stellplatzanlage mit Garagen. Ansonsten wird der umliegende Bereich von den Hausgärten der anliegenden Wohnhäuser sowie dem Amtsgericht Segeberg geprägt. In der Nähe befindet sich der unter Denkmalschutz stehende Wasserturm (Am Kalkberg 8 a), der heute als Hotel genutzt wird, und das ehemalige Katasteramt (Am Kalkberg 18), welches heute das Amtsgericht Segeberg beheimatet. Im Garten des Amtsgerichtes gibt es zudem eine Eibe, welche als Naturdenkmal unter Schutz steht.

3.2 Verkehr

Für Pflegemaßnahmen ist der Wald über die Straße „Am Kalkberg“ und das Flurstück 86/5 und 103, Flur 30, Gemarkung Segeberg erreichbar. Eine verkehrliche Anbindung ist ansonsten nicht erforderlich.

3.3 Infrastruktur

Eine Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich, da dort keine Nutzungen vorhanden oder geplant sind, die eine entsprechende Infrastruktur benötigen.

4. Anlass der Planung

Im Bebauungsplan Nr. 67 „Kalkberg“ aus dem Jahre 2002 wird für die nun durch die 7. Änderung überplante Fläche zwischen dem Karl-May-Platz und der Lübecker Straße (ehemalig HaK) eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freilichtmuseum“ festgesetzt. Auf der Fläche sollte eine saisonale Ausstellungsfläche für indianische Lebenskultur unter Erhaltung des natürlichen Charakters des Grundstückes entstehen. Um dieses Ziel umzusetzen, war damals eine Umwandlung der dortigen Waldfläche erforderlich. Diese wurde in 2002 beantragt und von der Forstbehörde genehmigt. Für den Eingriff in den Wald wurde auf einer Ausgleichsfläche nördlich der Kläranlage eine Ersatzaufforstung vorgenommen und aus dem dazugehörigen Ökokonto gebucht.

Eine Nutzung der Grünfläche am Karl-May-Platz als saisonale Ausstellungsfläche hat nie stattgefunden. Aus diesen Gründen wurde der Wald nicht umgewandelt. Eine Umwandlung des Waldes wäre gem. Bescheid der unteren Forstbehörde bis zum 31.12.2002 erforderlich gewesen. Somit hat der Baumbestand auf der Fläche am 01.01.2003 wieder seinen rechtlichen Status als Wald zurückerhalten.

Für eine Nutzung der Fläche gem. wirksamen Bebauungsplan Nr. 67 wäre eine erneute Umwandlung der vorhandenen Waldfläche, inkl. erneuter Kompensation des Eingriffes,

erforderlich. Aufgrund des rechtlichen Schutzes der Fläche durch ihre Eigenschaft als Wald sowie der dokumentierten hohen Bedeutung für das Fledermausquartier in den Kalkberghöhlen, wäre die Genehmigung einer Waldumwandlung durch die zuständigen Behörden ausgeschlossen. Deshalb soll die Fläche als Wald festgesetzt werden. Sobald die 7. Änderung des Bebauungsplanes wirksam ist, hat die Untere Naturschutzbehörde zudem die Freigabe von 13.205 Ökopunkte für Wald auf der Ausgleichsfläche am Klärwerk zugesagt. Die Stadt kann diese Punkte für andere Vorhaben als Kompensation anrechnen.

5. Bestandsituation

5.1 Beschreibung der Fläche

Das Waldstück an der Südostflanke des Kalkberges kann in zwei Bereiche unterteilt werden.

Der südliche Teil (obere Hälfte des Hangwaldes) wird zum großen Teil von Eschen (*Fraxinus excelsior*) als Einzelbaum, Baumgruppe oder Baumstreifen in verschiedenen Altersstufen eingenommen. Zwischen und unter den Eschen bilden Brombeeren fast flächendeckend den Unterwuchs. Insgesamt sind eingestreut vier große Pappeln, eine Erle und sporadisch Gehölzjungwuchs zu finden.

Der untere Teil des Hangwaldes ist dichter mit Bäumen bestanden. Auch hier bildet die Esche (*Fraxinus excelsior*) die beherrschende Art. Der Unterwuchs ist vielfältiger und besteht aus Jungbäumen und Sträuchern folgender Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudo-platanus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wildapfel (*Malus spec.*), Wildkirsche (*Prunus spec.*), Linde (*Tilia cordata*), Ulme (*Ulmus glabra*) und Brombeeren. Eine große Pappel (*Populus spec.*) ist vorhanden.

Im Zuge der Verkehrssicherung wurde im Jahr 2021 eine einzelbaumbezogene Bewertung durch einen Baumgutachter erstellt. Es wurde festgestellt, dass insgesamt 38 Bäume in ihrer Standsicherheit gefährdet sind und gefällt werden müssen (27 Eschen, 2 Bergahorn, 3 Pappeln, 1 Kirsche, 1 Lärche), bei 4 Bäumen entwickelte sich eine Gefährdung (4 Eschen), bei 5 Bäumen soll bis auf den Stamm eingekürzt werden (5 Eschen) und bei einem Baum ein Starkasten entnommen werden (1 Pappel). Diese Maßnahmen wurden im Januar 2022 durchgeführt. Die gefälltten Bäume wurden in der Fläche belassen, um den Anteil an Totholz zu erhöhen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele wurde in einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen. Vor der Fällung wurden die Bäume auf Höhlen und Spalten untersucht, die von den Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.

5.2 Beschreibung der Bedeutung für das FFH-Gebiet

Das 3 ha große FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ (2027-302) befindet sich nordwestlich des Plangebietes in etwa 100 m Entfernung (vgl. Abb. 1).

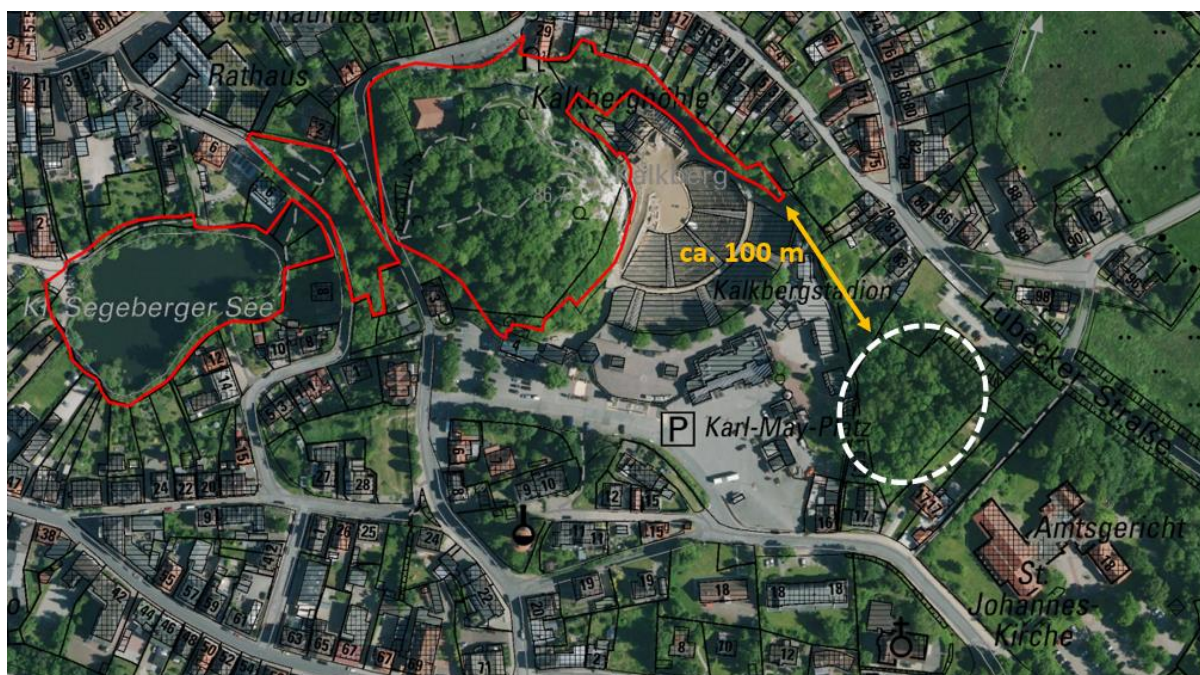


Abb. 1: Lage des Plangebietes (weiße Linie) zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ (rote Linie)

Es dient der Erhaltung der Höhlen (FFH-Lebensraumtyp 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen). Für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung

- des charakteristischen Höhlenklimas,
- der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- der ungestörten Bereiche, insbesondere geringer Lärmemissionen während der Aufenthaltszeiten der Fledermäuse zentral.

Für die drei Fledermausarten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), welche im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, ist das Erhaltungsziel die Erhaltung von Stollen und anderen unterirdischen Quartieren als störungsarme Überwinterungsquartiere sowie der weitgehend ungestörten Erreichbarkeit.

Des Weiteren kommen in der Höhle die Fledermausarten Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) vor. Diese sind in Anhang VI der FFH-Richtlinie aufgeführt und stehen daher unter strengem Artenschutz.

Das übergeordnete Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender, das größte Fledermausvorkommen Deutschlands bildender Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und als Lebensraum des endemischen Segeberger Höhlenkäfers (*Chlidera holsatica*).

Der Kalkberg mit Kalkberghöhlen und dem angrenzenden Kleinen Segeberger See ist ebenfalls durch die Kreisverordnung vom 18.09.1995 als Naturdenkmal „Kalkberg mit

Kalkberghöhlen und Kleiner Segeberger See“ geschützt. Er gehört zudem zum Geotop „Erdfallgebiet bei Stipsdorf und Kalkberghöhle Bad Segeberg“ (Ka 001+Pa003).

Im Konzept zur Erhaltung der Erreichbarkeit der Segeberger Kalkberghöhle aus dem Jahr 2022, welches vom Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) erstellt wurde, liegt die zu betrachtende Fläche im essenziellen Funktionsraum „Kalkberg bis Großer Segeberger See“, dass als Durchflugs- und Nahrungsraum von den Fledermäusen genutzt wird. Darüber hinaus wird die Fläche als Sammelplatz bei der Abwanderung im Frühling hervorgehoben (vgl. Abb. 2). Im Rahmen stationärer Erfassungen im Jahr 2014 wurden hier besonders starke Aktivitäten festgestellt, die für die herausragende Bedeutung des Gehölzbestandes (Plangebiet) für die Fledermäuse der Kalkberghöhlen sprechen.



Abb. 2: Ausschnitt Flugkorridore und Funktionsräume (Plan 3, KifL 2022)

Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölzrückschnitte oder -beseitigungen des Altbaumbestandes im Zuge von Verkehrssicherungen, wenn möglich, zu vermeiden sind. Andernfalls kann dies eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern, um festzustellen, ob die Funktionsfähigkeit der Leitstrukturen erheblich beeinträchtigt sind. Es wird die Erstellung eines Baumpflegekonzeptes empfohlen, dass die Nutzbarkeit der Fläche für die Fledermäuse sichert.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ aus dem Jahr 2019 wird als weitergehende (freiwillige) Entwicklungsmaßnahme für die Fläche der Erhalt und die Sicherung des Gehölzbestandes formuliert. Zusätzliche Lichtemissionen sollten in diesem Bereich vermieden werden. Bisher wurden grünordnerische Festsetzungen zum Schutz der Fledermäuse im Bebauungsplan Nr. 67 „Kalkberg“ verfasst (s. Kap. 6.4).

6. Rechtliche Situation

6.1 Landes- und Regionalplanung

Es gibt keine relevanten Vorgaben für die Waldfläche im Stadtgebiet innerhalb der Landes- oder Regionalplanung.

6.2 Flächennutzungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt stellt für den überplanten Bereich eine Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar. Die dargestellte Grünfläche wird durch Berichtigung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für Wald geändert.

6.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von Bad Segeberg aus dem Jahre 2023 stellt für die überplanten Bereiche eine Waldfläche dar. Die Planung weicht somit nicht von den Darstellungen und Zielen des Landschaftsplanes ab.

6.4 Bebauungsplan

Derzeit liegt die Fläche innerhalb des im Juni 2000 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 67. Der Plan setzt für den überplanten Bereich eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freilichtmuseum“ fest. Gemäß den textlichen Festsetzungen dient diese als saisonale Ausstellungsfläche für indianische Lebenskultur unter Erhaltung des natürlichen Charakters des Grundstückes und seiner Bäume, Sträucher und Bodenvegetation. Auf der Fläche sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, abgängige Bäume entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Segeberg zu ersetzen. Es sind ebenfalls die vorhandenen Lichtungen zu erhalten. Die Maßnahmen dienen dem Fledermausschutz und dem Biotopverbund.
2. Wege sind nur mit wassergebundenen Oberflächen erlaubt. Das Aufstellen von Tipis mit einem maximalen Durchmesser von 5,00 m ist erlaubt.
3. Die Beleuchtung des Ausstellungsgeländes darf die Fledermauspopulation nicht beeinträchtigen. Die Stärke der ortsüblichen Straßenbeleuchtung muss deutlich unterschritten werden. Die Lichtpunkthöhe der Beleuchtung darf 1,20 m nicht überschreiten und darf ausschließlich die Wege ausleuchten.
4. Zum Schutz der Fledermäuse sind offenes Feuer und Veranstaltungen im Juli ganztägig und in der übrigen Jahreszeit nur bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
5. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Grundstück Lübecker Straße 85 ist eine standortgerechte Gehölzpflanzung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. In den ersten 5 m zur Grundstücksgrenze dürfen nur Sträucher mit einer maximalen Höhe von 2,5 m gepflanzt werden, um eine Verschattung der Nachbargrundstücke zu mindern.

Weitere Festsetzungen für die überplante Fläche wurden nicht getroffen.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 werden die zeichnerischen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 67 vollständig durch die zeichnerischen Festsetzungen der 6. Änderung ersetzt. Alle textlichen Festsetzungen des

ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 67 entfallen. Regelung u. a. zur Bewirtschaftung und Verhalten im Wald sind dem LWaldG S-H zu entnehmen.

7.1 Flächen für den Wald

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird ausschließlich eine Fläche für Wald festgesetzt. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen sind aufgrund der Flächenfestsetzung nicht erforderlich.

7.2 Waldabstand

Der Wald ist gem. LWaldG S-H geschützt und entfaltet einen 30 m Waldabstand (§ 24 Abs. 1 LWaldG S-H). Innerhalb des Waldabstandes sind keine baulichen Anlagen zulässig. Eine Unterschreitung ist von der Unteren Bauaufsicht im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde möglich, sofern eine Waldbrandgefahr sowie Gefahren für bauliche Anlagen nicht zu besorgen ist.

Im Verfahren wurde die Reduzierung des Waldabstandes auf 20 m geprüft und verworfen. Aus Sicht der Untere Forstbehörde bestehen Bedenken gegen die Unterschreitung des 30 m Waldabstandes, da eine Gefährdung vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrandbereich gegeben ist. Der vorhandene, vorgeschädigte Eschenbestand kann Baumhöhen von 30 m und mehr erreichen. Die Bruch- und Wurfgefahr wurden durch die im Bestand bereits umgebrochenen Eschen verdeutlicht.

7.3 Bewirtschaftung des Waldes

Die Bewirtschaftung des Waldes gem. Landeswaldgesetz wird künftig von der Forstbetriebsgemeinschaft übernommen. Bisher war die Stadt Bad Segeberg zuständig. Ziel ist es den Wald durch Maßnahmen nachhaltig zu erhalten sowie zu stärken.

7.4 Belange des Umweltschutzes

Durch die Ausweisung der Fläche als Wald in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 findet kein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG statt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und das Landschaftsbild werden nicht beeinträchtigt. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen verbessert sich der Zustand des Waldstückes sowie die Nutzbarkeit für die Fledermäuse der Kalkberghöhlen.

8. Hinweise

8.1 Kulturdenkmal

Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich mit dem Wasserturm (Am Kalkberg 8 a) und dem ehemaligen Katasteramt (Am Kalkberg 18) zwei als bauliche Anlagen eingetragene Kulturdenkmale. Gesetzesgrundlage ist § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein.

8.2 Naturdenkmal

Südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturdenkmal „Eibe“ im Garten des Amtsgerichtes Segeberg. Der Schutzstatus ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

8.3 Archäologisches Interessengebiet

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Es wird auf § 15 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale Schleswig-Holstein (DSchG S-H) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die/den Eigentümer*in und die/den Besitzer*in des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die/den Leiter*in der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8.4 Strom-Mittelspannungsleitung

Über die Fläche verläuft eine Mittelspannungsleitung. Die ungefähre Lage der Leitung ist in der Planzeichnung dargestellt.

Sollten im Bereich der Leitungstrasse Bäume angepflanzt werden, ist eine Abstimmung mit dem Versorger, der Schleswig-Holstein Netz AG, erforderlich. Dadurch können Schäden an der Leitung vermieden werden.

Das direkte Bepflanzen der Trasse ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen wird vom Versorger nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitung ausgeschlossen ist. Die Kosten hierfür haben die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Der Versorger hat bestätigt, dass bei einer Störung der Leitung auf diesem Teilstück keine Reparaturmaßnahmen mehr durchgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt würde die Leitung stillgelegt und eine Ersatztrasse gebaut. Die Trasse entfällt damit mittelfristig.

9. Städtebauliche Kenndaten

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.098 m² und beinhaltet nur die Festsetzung „Flächen für Wald“.

10. Ökokonto am Klärwerk

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 3) zeigt das Ökokonto am Klärwerk mit allen Ausbuchungen. Aus dem Konto wurde damals der Wald im B-Plan Nr. 67 mit 13.265 m²/Ökopunkten ausgeglichen. Das Konto wurde in den nachfolgenden Jahren mit 60 m²/Ökopunkten überbucht. Diese sollen von der Fläche für den Wald abgezogen werden. Daraus ergeben sich für die Stadt 13.205 m²/Ökopunkte an Ausgleichsfläche, die für andere Planungen zur Verfügung stehen.



Abb. 3: Übersicht Ökokonto am Klärwerk

11. Kosten und Finanzierung

Die Planung wird von der Verwaltung der Stadt Bad Segeberg durchgeführt. Kostenträger für evtl. erforderliche Gutachten ist die Stadt.

II. Beschluss

Die Begründung wurde durch Beschluss der Stadtvertretung am gebilligt.

Bad Segeberg, den

Bürgermeister

III. Literatur

MELUR 2016: Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“, Amtsblatt für Schleswig-Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

MELUR 2019: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“, aufgestellt (i. S. § 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO): 22.01.2019

Planung & Moderation/ Bioplan PartG 2022: Fällung von Eschen (*Fraxinus excelsior*) in einem Waldstück an der Ostflanke des Kalkberges in Bad Segeberg. FFH-Vorprüfung nach §§ 33 u. 34 Bundesnaturschutzgesetz